

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Fachgebiet Verkehr

3390 Melk, Abt Karl-Straße 25a



MES1-V-05397/049

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: verkehr.bhme@noel.gv.at

Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bhme

Telefon: 02742/9005-329 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

02742/9005-

Durchwahl

Datum

Johanna Anerinhof

32315

15. April 2026

Betrifft

Marktgemeinde Kilb, Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken

Verordnung

Gemäß § 43 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl.Nr. 159, in der derzeit geltenden Fassung, werden anlässlich eines Jahrmarktes am **9.5.2026 in der Zeit von 4.00 Uhr bis 21.00 Uhr und am 28.10.2026 in der Zeit von 04.00 Uhr bis 21.30 Uhr** folgende vorübergehende Verkehrsbeschränkungen verordnet:

1. Die Landesstraße B 29 (Mankerstraße) darf zwischen der Kreuzung Hürmerstraße (ca. km 13,520, Einmündung L 5246) bis Objekt Mankerstraße Nr. 8 (Firma Schmal) in beiden Fahrtrichtungen nicht befahren werden.
2. Die Gemeindestraße, angrenzend an die Liegenschaften 820/29 bis 820/5, KG Kilb, darf aus Westen kommen nicht befahren werden. Es wird eine Einbahnstraße aus Richtung Osten kommend eingerichtet.
3. Die Gemeindestraße, Grundstücksgrenze 820/22 und 820/21 bis südliches Ende der Liegenschaft 820/19, alle KG Kilb, ist in Fahrtrichtung Südosten als Einbahn zu führen.
4. Die Gemeindestraße angrenzend an die Liegenschaft 820/19, KG Kilb, bis 820/16, KG Kilb, darf aus Osten kommend nicht befahren werden. Es wird eine Einbahnstraße aus Richtung Westen eingerichtet.
5. Die L 5246 darf im Bereich von Höhe „Sierningbachbrücke“ bis zur Einmündung der Landesstraße Nr. 5246 in die Landesstraße B 29 Manker Straße in beiden Fahrtrichtungen nicht befahren werden.
6. Die Gemeindestraße „Alter Markt“ darf im Bereich von Höhe Parkplatz bis zur Einmündung in die Landesstraße B 29 Manker Straße in beiden Fahrtrichtungen nicht befahren werden.

7. Die "Bürgerwaldstraße" (Gemeindestraße) darf im Bereich von der Einmündung der "Badgasse" (Gemeindestraße) bis zur Einmündung der "Bürgerwaldstraße" in die Landesstraße B 29 Manker Straße in beiden Fahrtrichtungen nicht befahren werden, wobei jedoch die Zufahrt für Anrainer gestattet ist.
8. Auf der L 5246 ab der Kreuzung Landesstraße B 29 bis Kreuzung mit der Meierhofstraße darf nicht geparkt und nicht gehalten werden.
9. Die L 5246 darf im Bereich unmittelbar nach der Einmündung der L 5250 bis zur "Sierningbachbrücke" in beiden Fahrtrichtungen mit Fahrzeugen über 3,5 t Gesamtgewicht nicht befahren werden.
10. Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 11.9.2001, 10-D-01053, wonach das Befahren der Gemeindestraße „Alter Markt“ von der Einmündung in die L 5246 bis zum östlichen Ende des Grundstückes Nr. .31/2, KG Kilb, nur in Fahrtrichtung von der L 5246 zur Landesstraße B 29 hin gestattet ist, wird auf die Dauer der Veranstaltung aufgehoben.

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 ist diese Verordnung kundzumachen und tritt mit der Aufstellung nachstehend angeführter Verkehrszeichen in Kraft:

Zu 1. :

Die Vorschriftszeichen "Fahrverbot (in beiden Richtungen)" (§ 52 lit. a Z. 1 StVO 1960) und zwar im Zuge der Landesstraße B 29 Manker Straße unmittelbar nach der Einmündung der L 5246 (ca. km 13,520, Kreuzung mit der Hürmerstraße) und unmittelbar vor Zufahrt Objekt Mankerstraße Nr. 8 (Firma Schmal);

Das Vorschriftszeichen "Fahrverbot (in beiden Richtungen)" (§ 52 lit. a Z. 1 StVO 1960) mit einer Zusatztafel (§ 54 StVO 1960) mit der Aufschrift "Zufahrt bis Firma Schmal gestattet";

- im Kreuzungsbereich Landesstraße B 29/L 5311

Zu 2. :

Die Vorschriftszeichen "Einfahrt verboten" gem. § 52 Z. 2 StVO 1960 an der Einmündung bei Liegenschaft 820/29, KG Kilb, (Am Pfarrkogel 20) und Hinweiszeichen gem. § 53 Z. 10 StVO 1960 "Einbahnstraße" bei der Liegenschaft 820/5, KG Kilb (Am Pfarrkogel 10)

Zu 3. :

Die Vorschriftszeichen "Einfahrt verboten" gem. § 52 Z. 2 StVO 1960 an der südlichen Grundstücksgrenze 820/19 (Am Pfarrkogel 30), KG Kilb, und das Hinweiszeichen gemäß § 53 Z. 10 StVO 1960 "Einbahnstraße" an der nordwestlichen Grundstücksgrenze 820/28 (Am Pfarrkogel 53), KG Kilb

Zu 4.:

Die Vorschriftszeichen "Einfahrt verboten" gem. § 52 Z. 2 StVO 1960 an der östlichen Grundstücksgrenze 820/16 (Am Pfarrkogel 4), KG Kilb, und das Hinweiszeichen gemäß § 53 Z. 10 StVO 1960 "Einbahnstraße" an der westlichen Grundstücksgrenze 820/35 (Am Pfarrkogel 55), KG Kilb

Zu 5. :

Das Vorschriftszeichen "Fahrverbot (in beiden Richtungen)" (§ 52 lit. a Z. 1 StVO 1960) und zwar im Zuge der L 5246 auf Höhe der "Sierningbachbrücke" in Richtung Ortsmitte weisend;

Zu 6. :

Das Vorschriftszeichen "Fahrverbot (in beiden Richtungen)" (§ 52 lit. a Z. 1 StVO 1960) und zwar im Zuge der Gemeindestraße „Alter Markt“ auf Höhe Parkplatz, in Richtung Westen weisend;

Das Vorschriftszeichen "Fahrverbot (in beiden Richtungen)" (§ 52 lit. a Z. 1 StVO 1960) mit einer Zusatztafel (§ 54 StVO 1960) mit der Aufschrift "Zufahrt gestattet";

- im Zuge der Gemeindestraße „Alter Markt“ bei der Einmündung in die L 5246, zu dieser weisend;

zu 7.:

Das Vorschriftszeichen "Fahrverbot (in beiden Richtungen)" (§ 52 lit. a Z. 1 StVO 1960) mit einer Zusatztafel (§ 54 StVO 1960) mit der Aufschrift "Zufahrt für Anrainer gestattet";

- im Zuge der Bürgerwaldstraße bei der Kreuzung mit der Badgasse;

Zu 8. :

Vorschriftszeichen „Halten und Parken verboten“ (§ 52 lit. a Z. 13b StVO 1960)

Zu 9.:

Das Vorschriftszeichen "Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 3,5 t Gesamtgewicht (§ 52 lit. a Z. 9c)

- im Zuge der L 5246 bei der Kreuzung mit der L 5250
- im Zuge der L 5236/Kindergartenstraße

Zu 10.:

Abdecken der Verkehrszeichen

Umleitungsführung:

Die Hinweiszeichen "Umleitung" (§ 53 Z. 16 b StVO 1960)

- im Zuge der Landesstraße B 29 Manker Straße bei der Abzweigung der L 5246, für die Fahrtrichtung nach Mank;
- im Zuge der L 5246, in Richtung L 5311 weisend, mit dem Zusatz "Mank, für beide Fahrtrichtungen auf der L 5246 sichtbar;
- im Zuge der L 103 bei der Abzweigung der L 5246, Richtung Mank weisend und zwar mit der Ortsangabe "Kilb";
- an der Kreuzung L 103 - L 5247, Richtung Norden weisend, mit der Ortsangabe "Kilb";

- im Zuge der L 103 bei der Einmündung der L 5263 in Richtung Landesstraße B 29 Manker Straße (Heinrichsberg) weisend;
- im Zuge der Landesstraße B 29 Manker Straße bei der Einmündung der L 5263 in Richtung Groß-Aigen weisend, mit der Ortsangabe "Kettenreith"

Gemäß § 44a Abs 3 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau

A n e r i n h o f

